

St. Gertrud

Friedhofsgebührenordnung (Gebührensatzung)

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid hat mit Beschluss vom 22.01.2026 für die katholischen Friedhöfe Propsteifriedhof-Wattenscheid und den Friedhof Höntrop, sowie das Kolumbarium St. Pius, folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der katholischen Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie des Kolumbariums werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist (Anlage 1 und Anlage 2).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof bzw. das Kolumbarium oder deren Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof bzw. das Kolumbarium oder deren Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der Beauftragung zur Benutzung des Friedhofs bzw. des Kolumbariums einschließlich deren Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Diese sind auf Verlangen im Voraus zu entrichten.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Einzahlung/ Überweisung auf das im Bescheid angegebene Konto der Kirchengemeinde.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs oder des Kolumbariums untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Gebührenrechtliche Tatbestände und weitere Leistungen

1. Die in der Gebührenordnung geregelten Tatbestände sind hoheitlich und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
2. Leistungen der Kirchengemeinden, die nicht Gegenstand der Friedhofsgebührenordnung sind, werden als privatrechtliche Zusatzleistungen nicht auf Basis dieser Ordnung abgerechnet. Werden zwischen Friedhofsträger und Nutzungsberechtigten solche weiteren Leistungen vereinbart, so sind diese separat auf der vereinbarten vertraglichen Grundlage in Rechnung zu stellen.

§ 5

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen oder Einrichtungen des Kolumbariums gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 22.01.2026 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung vom 19.02.2026, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung vom 26.03.2026 und der anschließenden Veröffentlichung am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.06.2020 außer Kraft.